

BVGer D-5062/2009 vom 6. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5062_2009

FR: TAF D-5062/2009 du 6 juillet 2010

IT: TAF D-5062/2009 del 6 luglio 2010

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe zunächst in formeller Hinsicht eine Verletzung der Begründungspflicht beziehungsweise eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts rügt, ist festzustellen, dass sich das Bundesamt in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers und mit den eingereichten Unterlagen auseinandersetzt. Dass die

Vorinstanz diesbezüglich andere Wertungen traf und andere Schlussfolgerungen zog als der Beschwerdeführer, stellt jedenfalls keine Verletzung der Begründungspflicht dar, weshalb die entsprechende Rüge nicht gehört werden kann.

E. 2.2

Was die Rüge des Beschwerdeführers anbelangt, das BFM habe zweimal das gleiche abstrakte Kriterium des Strafrahmens genommen, um sowohl die Verwerflichkeit als auch die besondere Verwerflichkeit zu bejahen und ansonsten lediglich aufgeführt, die begangene Straftat weise eine gewisse Intensität auf, ohne deren Hintergründe zu prüfen, ist Folgendes festzuhalten:

E. 2.3

Ein Teilgehalt des rechtlichen Gehörs besteht darin, dem Gesuchsteller gegenüber im Rahmen einer Verfügung mitzuteilen, wieso der Entscheid so und nicht anders ausgefallen ist, beziehungsweise warum seinen Anträgen nicht stattgegeben wird. Die Begründung soll mithin die ernsthafte Prüfung der Vorbringen widerspiegeln und es dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können, was nur möglich ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1. S. 256). Die erforderliche Begründungsdichte richtet sich dabei im Einzelfall nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen. Je grösser der Spielraum, welcher der Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist, und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte des Betroffenen eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung einer Verfügung zu stellen. Die verfügende Behörde muss sich nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern sie darf sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 126 I 97 E. 2b). Sie hat jedoch wenigstens kurz die Überlegungen zu nennen, von welchen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 mit Hinweisen). Diesen Anforderungen hat das BFM mit den ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid Genüge getan. Folglich kann auch diese Rüge nicht gehört werden.

E. 2.4

Unbestrittenermassen ist im Asylverfahren der Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die behördliche Ermittlungspflicht erfährt jedoch insofern eine Einschränkung, als gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG Parteien in einem Verfahren, welches sie eingeleitet haben, verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Ein Anspruch auf Mitwirkung ergibt sich auch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Dem BFM diene als Grundlage für den Asylwiderruf das gegen den Beschwerdeführer erhobene Strafverfahren und die entsprechenden in das Widerrufungsverfahren eingeflossenen Akten. Darauf hat es sich rechtsgenügend abgestützt und es durfte auf die im Zusammenhang mit diesem Verfahren erhobenen Abklärungen vertrauen. Den Akten zufolge hat sich der Beschwerdeführer bereits im Strafvollzug einer ambulanten psychotherapeutischen Therapie unterzogen. Seit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft besuche er regelmässig eine Psychotherapie. Bei dieser Sachlage bestand für die Vorinstanz kein Anlass für weitere Abklärungen, zumal die vom Beschwerdeführer geltend gemachten

"Erinnerungslücken" sowie seine sonstigen psychischen Probleme einerseits bereits weitgehend im Strafverfahren berücksichtigt wurden und andererseits die nach Abschluss des Strafverfahrens eingetretene psychische Entwicklung des Beschwerdeführers für die Beurteilung des Asylwiderrufs nicht entscheidungswesentlich sind.

E. 3.1

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG widerruft das BFM das Asyl, wenn ein Flüchtling die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat, gefährdet oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Ein derartiger Widerruf setzt gemäss konstanter Rechtsprechung eine qualifizierte Asylunwürdigkeit (Art. 53 AsylG) voraus; mithin muss die "besonders verwerfliche Handlung" qualitativ eine Stufe über der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG stehen. Die in Frage stehende Straftat muss demnach mit einer erheblichen Strafe bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Zudem muss bei der Würdigung einer strafbaren Handlung als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 53 Abs. 2 AsylG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. EMARK 2003 Nr. 11).

E. 3.2

Nach der bisherigen Rechtsprechung galten als "verwerfliche" Handlungen diejenigen Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff des Strafrechts entsprachen (vgl. EMARK 2003 Nr. 11; Walter Stöckli, Asyl in Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2009, Rz. 11.51). Gemäss dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Art. 9 Abs. 1 aStGB galten die mit Zuchthaus bedrohten strafbaren Handlungen als Verbrechen; im Gegensatz zu den mit Gefängnis als Höchststrafe bedrohten Vergehen (Art. 9 Abs. 2 aStGB). Zuchthaus galt als die höchste Strafe, mit einem Strafrahmen zwischen einem und zwanzig Jahren respektive, wo es das Gesetz besonders bestimmte, lebenslänglich (Art. 35 aStGB).

E. 3.3

Am 1. Januar 2007 trat der neue allgemeine Teil des StGB (AT StGB) in Kraft (vgl. AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Seither werden als Verbrechen jene Taten definiert, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Demgegenüber sind Vergehen Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt gemäss Art. 40 StGB zwanzig Jahre respektive, wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, lebenslänglich. Da mit der gesetzlichen Neuerung die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis aufgegeben wurde, ist die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht mehr an diesem begrifflichen Unterschied festzumachen. Neu wird bei der Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen auf die abstrakte Höchststrafandrohung abgestellt. Im Ergebnis handelt es sich jedoch um dieselbe Abgrenzung wie im alten Recht, da die Gefängnisstrafe früher - abgesehen von wenigen Ausnahmen - gemäss Art. 36 aStGB maximal drei Jahre betrug (vgl. Botschaft zur Revision des StGB, BBl 1999 ff., Kommentar zu Art. 10, S. 2000 f.).

E. 3.4

Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber mit der Neuformulierung des Verbrechensbegriffs indirekt auch den in Art. 53 und Art. 63 Abs. 2 AsylG verwendeten Begriff "verwerflich" inhaltlich neu hätte definieren wollen. Mithin besteht keine Veranlassung, die Verknüpfung des Begriffs "verwerfliche Handlung" mit demjenigen des

"Verbrechens" gemäss Art. 10 StGB aufzugeben. Daraus folgt, dass unter den Begriff der "verwerflichen Handlung" im Sinne von Art. 53 AsylG (weiterhin) diejenigen Taten zu subsumieren sind, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht stellt aus folgenden Gründen fest, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 3. Juli 2009 die Asylgewährung des Beschwerdeführers zu Recht widerrufen hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hat eine Straftat verübt, die in Anbetracht der Ausführungen unter 3.2-3.4 als verwerflich im Sinne von Art. 53 AsylG zu erachten ist. Er wurde mit Urteil des Kreisgericht M. _____ vom 16. Januar 2009 wegen versuchter schwerer Körperverletzung gemäss Art. 22 (Strafbarkeit des Versuchs; Möglichkeit der Strafmilderung) sowie Art. 122 StGB (schwere Körperverletzung), begangen am 18. August 2007 an seiner Lebenspartnerin, mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, abzüglich 179 Tage Untersuchungshaft, wovon nur 12 Monate zu vollziehen waren, bestraft. Art. 122 StBG sieht für schwere Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor, womit dieses Delikt entgegen den anderslautenden Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe des Beschwerdeführers als "verwerflich" im Sinne von Art. 53 AsylG zu qualifizieren ist. Weiter ist zu prüfen, ob die betreffende Straftat als "besonders" verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren ist. Dies ist zu bejahen. Die Einwände des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2009 sowie in seiner Rechtsmitteleingabe vom 10. August 2009 sind unbehelflich. Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) wird von Amtes wegen verfolgt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft. Im vorliegenden Fall hat das Kreisgerichts M. _____ in seinem Urteil vom 16. Januar 2009 dargelegt, dass sich der Vorsatz des Beschwerdeführers auf die Herbeiführung einer schweren Körperverletzung gerichtet hat, der Erfolg indes bloss zufällig nicht eintrat, weshalb er der versuchten schweren Körperverletzung schuldig zu sprechen sei (vgl. Urteilsbegründung S. 10 E.3.2.3). Auch zu den drei Aspekten der Tatkomponente wurden jeweils zusätzliche, strafehöhende Elemente festgestellt (vgl. a.a.O., S. 12 E.4.3), während aufgrund des psychiatrischen Gutachtens unter dem Titel "Fähigkeit, sich rechtstreu zu verhalten", die Strafe in der Grössenordnung von knapp 20% reduziert worden ist (vgl. a.a.O., S. 13 f. E.4.3.4). Entgegen den anderslautenden Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe wurden im Urteil ausdrücklich die Hintergründe der Tat sowie die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers bei der Strafzumessung berücksichtigt. Das Gericht ging dabei auch nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer die Tat von "langer Hand" geplant hat, sondern lediglich von einer vorsätzlichen Tatbegehung (siehe vorstehende Ausführungen), wobei es dessen gesundheitliche Probleme noch strafmildernd berücksichtigte. Das BFM konnte sich im angefochtenen Entscheid auf diese zutreffenden Erwägungen stützen und sich allenfalls darauf beschränken, auf diese zu verweisen. Abschliessend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der angebliche "Wille" des Opfers, mit dem Beschwerdeführer erneut in einer eheähnlichen Gemeinschaft zu leben, an der als besonders verwerflich qualifizierten Handlung des Beschwerdeführers nichts zu ändern vermag.

E. 4.2.1

Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip muss eine Ausgewogenheit hinsichtlich Eingriffsschwere der behördlichen Anordnung und Gewicht des verfolgten öffentlichen Interesses gegeben sein, das heisst, der mit einer behördlichen Anordnung verbundene Eingriff darf im Vergleich zur Bedeutung des verfolgten öffentlichen Interesses für den Betroffenen nicht unangemessen schwer wiegen (vgl. EMARK 2003 Nr. 11 E. 7 S. 75). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass weder die Ausführungen in der Stellungnahme des Beschwerdeführers noch in der Rechtsmitteleingabe an der Qualifizierung der Straftat des Beschwerdeführers als "besonders verwerflich" etwas zu ändern vermögen. Im Übrigen hat der Widerruf des Asyls nicht automatisch auch die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft zur Folge. Vielmehr kann sich der Beschwerdeführer gestützt auf seine Flüchtlingseigenschaft auch weiterhin in der Schweiz aufhalten. Der Verlust des Asyls wirkt sich somit für ihn nicht unmittelbar und konkret nachteilig aus, und er kann auch weiterhin seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben. Dem öffentlichen Interesse des Asylwiderrufs (wegen Begehens besonders verwerflicher strafbarer Handlungen) stehen demnach keine überwiegenden privaten Interessen des Beschwerdeführers entgegen. Der Widerruf des Asyls erscheint somit auch nicht unverhältnismässig.

E. 4.2.2

Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen und Anträge in der Rechtsmitteleingabe vom 10. August 2009 einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 31. August 2009 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.